

= 60 (together w.  
BfH, 1-02-01)  
dfl. w.

## DIS - Datenbank - Details

Gericht/Court:	Datum/Date:	Az./Case No:	Rechtskraft/non-appealable:
OLG Stuttgart	18.10.99	5 U 89/98	✓

Vorhergehende  
Aktenzeichen/  
Case No:

Stichworte/  
Key Words:

Aufhebungs-/Anerkennungs-/Vollstreckbarerklärungsverfahren: - Schiedsspruch, ausländisch;  
- Anerkennung  
Aufhebungs-/Versagungsgründe: - ordre public; - fehlerhafte Bildung des Schiedsgerichts;  
Befangenheit

§§/  
Provisions:

§ 1061 Abs. 2 ZPO; Art. V Abs. 1 lit. b UNÜ

Leitsätze/  
Ruling:

1. Eine in einem ausländischen Verfahren eingetretene Verfahrenslage, in der wegen Nennungssäumnis einer Partei ein Einzelschiedsrichter anstelle des schiedsvertraglich vorgesehenen Zweierschiedsgerichts tätig geworden ist, stellt dann kein Anerkennungs Hindernis i. S. eines Verstoßes gegen den von Art. V Abs. 2 lit b) UNÜ dem Anerkennungsstaat vorbehaltenen ordre public dar, wenn das das Schiedsverfahren beherrschende Recht den Fortgang des Verfahrens mit dem als Einzelschiedsrichter verbliebenen Schiedsrichter, der von einer Partei benannt worden ist, so vorsieht.

2. Eine Verletzung des ordre public liegt aber dann vor, wenn der von einer Partei benannte Schiedsrichter, der durch den weiteren Verfahrensverlauf zum Alltagschiedsrichter geworden ist, entweder durch konkretes Tätigwerden für die benennende Partei im Vorfeld des konkreten Schiedsstalles seine notwendige Überparteilichkeit verletzt hat oder wenn er in den Augen der Gegenpartei nach vernünftiger Auffassung einen solchen Anschein erweckt haben kann.

Summary:

Fundstelle/  
Bibl. source:

Siehe auch/  
Compare:

Volltext/  
Full-text

1. Das Versäumnisurteil des Senats vom 15. November 1996 wird aufrechterhalten.
2. Die weiteren Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Antragstellerin.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Antragstellerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von DM 12.000 abwenden, wenn nicht die Antragsgegnerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Streitwert und Beschwer der Antragstellerin 143.000 DM.

Tatbestand:

Die Antragstellerin und Berufungsklägerin (BerKl.) hat Vollstreckbarerklärung eines Londoner Schiedsspruchs vom 19.5.1997 begehrt. Sie ist Reederunternehmen in der Rechtsform einer AG niederländischen Rechts (N.V.) mit Sitz auf Curacao. Antragsgegnerin und Berufungsbeklagte (BerBekl.) ist eine Vieh- und Fleischhandels GmbH & Co. KG mit Sitz in Ravensburg. Zugrunde liegt ein gescheitertes Vertragsprojekt zwischen den Parteien über die Beförderung von gefrorenen Schweinerümpfen aus Mexiko nach Rußland aus der Zeit September 1996. Nachdem Vergleichsverhandlungen zur Abwicklung des gescheiterten Geschäftes gescheitert waren, erwirkte die Ast. in einem vor der "London Maritime Arbitrators Association" durchgeführten Schiedsverfahren den vor dem Landgericht Ravensburg zur Vollstreckbarerklärung angebrachten Schiedsspruch. Erlassen wurde der Schiedsspruch durch den Einzelschiedsrichter C, nach der Verfahrensordnung der "London Maritime Arbitrators Association" sollte die Entscheidung einem Zweierschiedsgericht, bestehend aus dem durch die Antragstellerin benannten Schiedsrichter und einem durch die Antragsgegnerin zu benennenden weiteren Schiedsrichter getroffen werden. Die Antragsgegnerin benannte einen Schiedsrichter nicht; im vorliegenden Verfahren hat sie das damit begründet, aus dem vor dem Schiedsverfahren zwischen dem Versicherer der Antragstellerin und der in Hamburg ansässigen Firma H. mit ihr, der Antragsgegnerin, bzw. ihrer damaligen Kölner Anwältin geführten Korrespondenz sei die Einleitung des Schiedsverfahrens durch die Antragstellerin gegen sie, die Antragsgegnerin, nicht zu ersehen gewesen. In der Folge erließ der von der Antragstellerin benannte Schiedsrichter C., der als Mitglied der von der Antragstellerin eingeschalteten Firma H. Services zuvor bereits am 26.9.1996 ein den von der Antragstellerin geltend gemachten Schaden beziffendes Telefaxschreiben an die Antragsgegnerin gerichtet hatte, den streitgegenständlichen Schiedsspruch allein. Er stützte sich dabei auf die entsprechende Verfahrensbestimmung der "London Maritime Arbitrators Association", die das Tätigwerden des benannten einen Schiedsrichters vorsieht, wenn seitens der anderen Partei innerhalb vorgesehener Frist ein Schiedsrichter nicht auch benannt wird.

Im deutschen gerichtlichen Verfahren wird erstinstanzlich wie jetzt im Berufungsverfahren in erster Linie um die Anerkennungsfähigkeit des Schiedsspruchs gestritten, die die Antragsgegnerin wegen nicht gehöriger Einleitung des Schiedsverfahrens und wegen unzulässiger, gegen den deutschen ordre public verstößender Schiedsrichter Tätigkeit des tätig gewordenen Schiedsrichters verneint. Das Landgericht hat in seinem Urteil vom 2. April 1998 die durch die Antragstellerin beehrte Vollstreckbarerklärung damit abgelehnt, der den Schiedsspruch erlassende Schiedsrichter habe zuvor in einer einem Anwalt vergleichbaren Weise für die Ast. in dem Streit gewirkt, so daß seine Einzelschiedsrichter Tätigkeit gegen das Gebot notwendiger Neutralität des Schiedsrichters und damit gegen die deutsche



Ordnung ("ordre public") verstoßen habe. Das Landgericht hat, da dieses Argument seine Entscheidung tragen konnte, die weiteren für und gegen eine Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs vorgetragene Argumente der Parteien nicht mehr abschließend gewürdigt.

Mit ihrer Berufung begehrt die Antragstellerin Aufhebung des landgerichtlichen Urteils und Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruches. Sie hält das landgerichtliche Urteil für unrichtig deswegen, weil das Landgericht zu strenge Ansprüche an die Neutralität des aus einem vorgesehenen Zweischiedsgericht hervorgegangenen Einzel- und Parteischiedsrichters gestellt habe. Sie hält das Tätigwerden des hier tätig gewordenen Parteischiedsrichters für zulässig zum einen, weil die Antragsgegnerin den ihr ebenfalls zustehenden Zweischiedsrichter weder fristgerecht noch überhaupt benannt hätte, und zum andern, weil der Schiedsrichter nicht im Sinne eines Parteivertreters tätig geworden sei, sondern seinen Schiedsspruch erst nach Einholung zusätzlicher Unterlagen und Stellungnahmen erlassen habe. In erster Instanz wie im Verfahren vor dem Senat hat sie ferner vorgetragen, das Schiedsverfahren sei ordnungsgemäß und gehörig eingeleitet worden, da die Antragsgegnerin bzw. ihre damalige Bevollmächtigte, die Kölner Anwältin T., die notwendigen Schreiben in gehöriger Form und Frist erhalten habe. Sie hat beantragt,

das Urteil des Landgerichts Ravensburg vom 2. April 1998 aufzuheben und den Schiedsspruch der "London Maritime Arbitrators Association", erlassen durch den Einzelschiedsrichter C. am 19. Mai 1997, durch den die Antragsgegnerin zur Zahlung von US \$ 74.949,35 nebst 8,25 % Zinsen seit dem 1. Oktober 1996 sowie zur Tragung der außergerichtlichen Kosten und der Kosten des Schiedsverfahrens in Höhe von 800 brit. £ verurteilt worden ist, für vollstreckbar zu erklären.

Die Antragsgegnerin hält das Urteil des Landgerichts für richtig. Sie bestreitet nach wie vor, in dem Londoner Schiedsverfahren bewußt nichts getan zu haben; sie hält an ihrem Vortrag, das Schiedsverfahren sei nicht gehörig eingeleitet worden, fest. Sie sieht vor dem Hintergrund von ihr vorgetragener Rspr. des BGH die deutsche öffentliche Ordnung der Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs im Inland entgegenstehen. Sie hat beantragt,

die Berufung der Antragstellerin zurückzuweisen.

Der Senat hat mit Versäumnisurteil vom 16. November 1998 die Berufung der Antragstellerin zurückgewiesen. Gegen das ihr am 18. November 1998 zugestellte Versäumnisurteil hat die Antragstellerin am 20. November 1998 Einspruch eingelegt. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat die Antragstellerin beantragt,

das Versäumnisurteil vom 16. November 1998 aufzuheben und das Urteil des Landgerichts Ravensburg vom 2. April 1998 dahin abzuändern, daß der Schiedsspruch der "London Maritime Arbitrators Association", erlassen durch den Einzelschiedsrichter C. am 19. Mai 1997, durch den die Antragsgegnerin zur Zahlung von US \$ 74.949,35 nebst 8,25 % Zinsen seit dem 1. Oktober 1996 sowie zur Tragung der außergerichtlichen Kosten und der Kosten des Schiedsverfahrens in Höhe von 800 brit. £ verurteilt worden ist, für vollstreckbar erklärt wird.

Die Antragsgegnerin ist dem Antrag der Antragstellerin entgegengetreten. Sie beantragt,

das Versäumnisurteil vom 16. November 1998 aufrechtzuerhalten.

Für weitere Einzelheiten wird auf den Tatbestand des landgerichtlichen Urteils und die Gerichtsakten verwiesen.

#### Entscheidungsgründe:

Der fristgerechte und zulässige Einspruch der Antragstellerin gegen das Versäumnisurteil des Senats vom 16. November 1998 ist nicht begründet.

1. Die zulässige Berufung der Antragstellerin gegen das Urteil des Landgerichts Ravensburg vom 2. April 1998 ist nicht begründet. Das Landgericht hat im Ergebnis zu Recht die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs der "London Maritime Arbitrators Association" vom 19. Mai 1997 abgelehnt und den demnächstigen Antrag der Antragstellerin zurückgewiesen.

a) Im Ergebnis zutreffend und von den Parteien auch nicht in Frage gestellt hat das Landgericht seiner Entscheidung das New Yorker UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.6.1958 - in der Folge abgekürzt UNÜ - (BGBl. 1962 II S. 102) zugrunde gelegt. Auf das vorliegende gerichtliche Verfahren kommt dieses Abkommen gemäß § 1061 Abs. 2 ZPO n.F. zur Anwendung. Daß § 1061 ZPO n.F. auf das dem vorliegenden gerichtlichen Verfahren zugrunde liegende Schiedsverfahren, das 1996/1997 und damit vor Inkrafttreten der Neufassung des 10. Buches der ZPO am 1.1.1998 eingeleitet worden ist, in zeitlicher Hinsicht gemäß Art. 4 SchiedsVfG (BGBl. 1997 I 3240 ff.) nicht zur Anwendung gelangt (s. insoweit Zöller/Gelmer, ZPO 21. Auflage 1999 Vor § 1025 ZPO Rdnr. 11,12), bleibt angesichts der schon vorher bestehenden Geltung des Abkommens, das auch sachlich der Prüfung der Anerkennungs- und Vollstreckungsfähigkeit des Schiedsspruchs vom 19. Mai 1997 zugrunde zu legen ist, unerheblich.

b) Mit Recht hat dann das Landgericht sein Ergebnis mangelnder Anerkennungsfähigkeit des Schiedsspruchs nicht auf Art. V Abs. 1 lit. b) UNÜ abgestellt. Auch die ausführlichen Darlegungen, die die Antragsgegnerin im jetzigen Berufungsverfahren unternommen hat, überzeugen nicht davon, daß die Antragsgegnerin im Sinne der genannten Vorschrift nicht gehörig und nicht rechtzeitig von der Bestellung des Schiedsrichters und der Einleitung des Schiedsverfahrens in Kenntnis gesetzt worden ist. Wie sich aus den vorgelegten Unterlagen ergibt, ist die Antragsgegnerin jedenfalls über ihre Kölner Anwältin zeit- und formgerecht in Kenntnis gesetzt worden. Auch bei Einzelwürdigung der durch beide Parteien vorgelegten Dokumente ergibt sich hier nichts anderes. Die Antragsgegnerin hat den als Anlage A 22 vorgelegten Chartervertrag abgeschlossen, in dem die Bezugnahme auf die GENCON-Bedingungen, die die Schiedsvereinbarung enthalten, gegeben ist. Es ist dann zwar von der Antragstellerin kein Empfangsbekanntnis auf eine Einschreibsendung vom 14.3.1997 vorgelegt worden, in der der Versicherer der Antragstellerin den Aufruf des Schiedsverfahrens an die Antragsgegnerin mitgeteilt hat, doch liegen insoweit immerhin die als Anlage A 9 vorgelegten Einlieferungsbescheinigungen der niederländischen Post vor. Daß insoweit die niederländische Post befaßt worden ist, ist entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin nicht verwunderlich. Die Versicherung P. der Antragstellerin ist in Rotterdam ansässig. Nach dem vereinbarten Schiedsverfahrensrecht, dessen Einleitungs- und Zustellungsbestimmungen durch die Antragstellerin (als Anlage A 14) vorgelegt worden sind, konnte die Absendung zur Post als Nachweis für deren Ankunft bei der Kölner Rechtsanwältin T., der damaligen Bevollmächtigten der Antragstellerin, genügen. Das Schreiben vom 14. März 1997 ist in der



hinsichtlich des Absenders und des Betreffs so deutlich gefaßt, daß die Antragsgegnerin es bei gehöriger Sachkunde, wie sie sowohl für die Antragsgegnerin selbst wie für ihre damalige Kölner Bevollmächtigte, die mit dem Verfahren zu jenem Zeitpunkt schon ca. ein halbes Jahr befaßt war, zugrunde zu legen ist, als Schreiben zu verstehen hatte, mit dem ein Schiedsverfahren zur Einleitung kam. Der Gebrauch der englischen Sprache ändert daran nichts; die Parteien und alle anderen damaligen Beteiligten haben sie ständig und dauernd als ihre Verkehrssprache benützt.

c) Im vorliegenden gerichtlichen Verfahren ist dann auf die von den Parteien vorgetragene Einzelheiten des Zustandekommens des Schiedsverfahrens aus einem gescheiterten Chartervertrag nicht einzugehen. Ob die Antragstellerin gegen die Antragsgegnerin auf der Grundlage eines Chartervertrages einen materiellrechtlichen Anspruch auf Schadensersatz oder -kosten hatte, war im Schiedsverfahren zu regeln und konnte ggf. in einem nach Maßgabe des für den Schiedsspruch geltenden Rechts verfügbaren Rechtsmittelverfahren zur Überprüfung gestellt werden. Das hat die Antragsgegnerin - aus Gründen, auf die es hier nicht ankommen kann - nicht getan. Im Verfahren der Vollstreckbarerklärung für das Inland ist ihr solches Vorbringen nicht nützlich. Die sachliche Fehlerhaftigkeit eines Schiedsspruchs ist angesichts der Regelung des Art. V UNÜ kein Grund, der seiner Anerkennungs- und Vollstreckungsfähigkeit entgegensteht. Demgemäß ist auf die seitens beider Parteien vorgetragene Hintergründe des Streits hier nicht mehr einzugehen.

d) Grundsätzlich unerheblich ist dann auch, ob und aus welchen Gründen die Antragsgegnerin gegen den Londoner Schiedsspruch keine Schritte im dortigen Verfahren und nach dortigem Verfahrensrecht unternommen hat. Solche Gründe können für eine in einem Schiedsverfahren nicht erfolgreiche Partei in unterschiedlichster Weise vorhanden sein oder jedenfalls angenommen werden. Im Verfahren der Anerkennung und Vollstreckung können sie außerhalb der Regelungen, die Anerkennungs- und Vollstreckungshindernisse ergeben, keine Bedeutung haben.

e) Die Anerkennungsfähigkeit und die von der Antragstellerin begehrte Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs vom 19. Mai 1997 scheitert dann aber an Art. V Abs. 2 lit. b UNÜ. Daß in dem hier durchgeführten Schiedsverfahren am Ende ein Schiedsspruch durch den von der Antragstellerin benannten Schiedsrichter erlassen worden ist, verträgt sich vor dem Hintergrund der Entwicklung wie der Gesamtumstände des vorliegenden Falles nicht mit den heute auch bei grenzüberschreitenden, ausländischem Sach- wie Verfahrensrecht unterliegenden Schiedsverfahren zu beachtenden Erfordernissen grundsätzlicher Unparteilichkeit und Neutralität des ausländischen Schiedsrichters. Solche Unparteilichkeit und Neutralität ist - vor wie nach Inkrafttreten des 10. Buches der ZPO im Inland - bei Geltung des hier maßgeblichen Abkommensrechts wesentlicher Bestandteil des unverzichtbaren ordre public. Das ist im Ansatz so auch von den Parteien gesehen worden, wenn sie im Berufungsverfahren vor dem Senat darauf abgekommen haben, nicht jede Abweichung vom deutschen Verfahrensrecht stelle eine gegen den "ordre public" verstoßende Abweichung dar. Art. V Abs. 2 lit. b UNÜ wird, wie das auch bei sonstiger Handhabung des ordre public-Vorbehalts im IPR oder im internationalen Verfahrensrecht der Fall ist, nicht jede Abweichung vom Recht des Vollstreckungsstaats sanktionieren, sondern eben den Verstoß gegen grundlegende Erfordernisse (so z. B. Kilgus, Zur Anerkennung und Vollstreckbarerklärung englischer Schiedssprüche in Deutschland, 1995, S. 161; Wunderer, Der deutsche "ordre public d'arbitrage international" und Methoden seiner Konkretisierung, 1993, S. 71, 216, 219, 259 ff.) so insofern dann noch begrifflich differenziert und auf eine Verletzung des "ordre public international" abgestellt wird, kann dann dahinstehen. Entscheidend bleibt, auch für den Senat, der sich damit auf der Linie des BGH in dessen insofern nach wie vor grundlegender Entscheidung vom 15.5.1985 (I) ZR 192/84 - (BGHZ 96, 70 = NJW 1986, 3027 ff.) vorgezeichneten Linie sieht, daß ein ordre public-Verstoß i. S. von Art. V Abs. 2 lit. b UNÜ eine grundlegende Abweichung eines nach ausländischem Recht geführten Schiedsverfahrens von den Grundlagen des inländischen staatlichen und wirtschaftlichen Lebens bedingt (BGH, aaO S. 72 ff.; BGHZ 55, 162, 175). Die Absetzung eines Schiedsspruchs durch einen im Interesse der einen Partei schon vorbefaßt gewesenen Schiedsrichter kann indessen in der Sicht des Senats grundsätzlich eine solche Abweichung darstellen, die heute im Inland nicht hingenommen werden kann. Im vorliegenden Fall sieht der Senat eine solche Abweichung vorliegen.

aa) Der BGH will in seiner Entscheidung vom 15.5.1985 an die Ober- bzw. Unparteilichkeit des Schiedsrichters eines ausländischen Schiedsspruches in gewissem, dort nicht abschließend festgelegtem Umfang geringere Anforderungen als bei einem inländischen Schiedsspruch stellen, für den hinsichtlich des Tätigwerdens des Alleinschiedsrichters einer Partei bei Nennungssäumnis der anderen Partei heute strengste Anforderungen bestehen (vgl. zur Nichtigkeit entsprechender schiedsvertraglicher Bestimmungen nach altem Recht Zöller-Geimer, ZPO 20. Aufl. 1997 § 1029 Rdnr. 3, § 1041 Rdnr. 44 jeweils m.w.N.). In welchem Maße diese für das Inland nach altem Recht gehandhabten Maßstäbe, die seit 1.1.1998 im Lichte der §§ 1034 ff. ZPO n.F. eher schärfer geworden sind, in einem solchen Fall zu unterschreiten sind, steht bislang nicht fest; der eine Abmilderung konzedierende Standpunkt des BGH ist im Schrifttum auch schon damals nicht ohne Widerspruch geblieben (vgl. Raeschke-Kessler, EuZW 1990, 145; Habscheid, in: Festschrift Max Keller, Zürich 1989, S. 575; Schlosser, Recht der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit 2. Aufl. 1989 Rdnr. 865, s.f. Zöller-Geimer, aaO § 1044 Rdnr. 17 ff.). Mit dem BGH wird freilich eine in einem ausländischen Verfahren eingetretene Verfahrenslage, in der wegen Nennungssäumnis einer Partei ein Einzelschiedsrichter anstelle des schiedsvertraglich vorgesehenen Zweierschiedsgerichts tätig geworden ist, ein Anerkennungsstaat vorbehaltene Ordre Public jedenfalls dann nicht darstellen, wenn das das Schiedsverfahren beherrschende Recht den Fortgang des Verfahrens mit dem als Einzelschiedsrichter verbliebenen Schiedsrichter, der von einer Partei benannt worden ist, so vorsieht. Im vorliegenden Fall sieht die zugrunde liegende Verfahrensordnung dies so vor. Daß englisches Recht sich dazu heute anders, als dies in der Entscheidung des BGH vom 15.5.1985 angenommen und ausgeführt worden ist, stellt, ist von den Parteien nicht vorgetragen worden und dem Senat auch sonst nicht ersichtlich geworden. Für die Sichtweise, daß nicht schon deshalb ein Verstoß gegen den hier zu beachtenden ordre public vorliegt, spricht insbesondere, daß die Antragsgegnerin nach den für das Schiedsverfahren geltenden Vorschriften und Vereinbarungen auch das Recht hatte, den Schiedsspruch in einem zweitinstanzlichen Verfahren zur Überprüfung zu stellen. In welchem Umfang die Überprüfung hätte stattfinden können, ist dabei dann nicht mehr entscheidend. Die Einrichtung einer zweiten Instanz ist jedenfalls nach wie vor geeignet, einen eventuellen Anstoß zu beseitigen, daß erstinstanzlich die Partei einen Vorteil gehabt haben mag, deren benannter Schiedsrichter tätig geworden ist. Ein Anerkennungshindernis liegt hier dann auch nicht darin, daß der entscheidende Schiedsrichter, auch wenn er einer in Hamburg ansässigen Organisation angehört, wohl dem Vereinigten Königreich zugehörig ist, in dem das Schiedsverfahren abgelaufen ist. Das kann im vorliegenden Falle schon deshalb keine hervorgehobene Rolle spielen, weil die Ast. ihrerseits ihren Sitz ebenfalls nicht in Großbritannien, sondern in dem zum niederländischen Rechtsbereich gehörenden Curacao hat.

bb) Der BGH hat die Anforderungen an schiedsrichterliche Ober- bzw. Unparteilichkeit nicht auch bei



ausländischen Schiedssprüchen nicht gänzlich heruntergeschraubt. Ungeachtet der in der Entscheidung angeklungenen Andersbehandlung ausländischer Schiedssprüche ist der ordre public im Sinne der hier einschlägigen Normen nach wie vor dann verletzt, wenn der von einer Partei benannte Schiedsrichter, der durch den weiteren Verfahrensverlauf zum Alleinschiedsrichter geworden ist, entweder durch konkretes Tätigwerden für die benennende Partei im Vorfeld des konkreten Schiedsfall es seine notwendige Überparteilichkeit verletzt hat oder wenn er in den Augen der Gegenpartei nach vernünftiger Auffassung einen solchen Anschein erweckt haben kann. Im vorliegenden Verfahren ist der Schiedsrichter C. für die Antragstellerin im Vorfeld des Schiedsverfahrens und zwar im Rahmen der Erörterung, ob zwischen den Parteien eine die Antragsgegnerin zur Zahlung verpflichtende vertragliche Übereinkunft zustande gekommen ist, tätig geworden. Er ist in diesem im Vorfeld des dann zum Einzelschiedsrichterverfahren gewordenen Schiedsverfahrens für die Antragstellerin nicht in seiner späteren Funktion des Schiedsrichters oder auch nur des designierten Schiedsrichters aufgetreten. Wie sich aus dem als Anlage B 1/12 in das Verfahren lediglich in englischer Sprache eingeführten Papier vom 26.9.1986 ergibt, hat der spätere Schiedsrichter sich hier auf Veranlassung der Antragstellerin an die Antragsgegnerin gewandt und den Schadensfall mit den von der Antragstellerin erhobenen Forderungen grob dargestellt. Es ist zugleich der Hinweis erfolgt, daß eine abschließende Lösung ggf. in einem Schiedsverfahren erfolgen müsse. Das Schreiben schließt dann mit der Namensbezeichnung von C. einschließlich seiner Schiedsrichterbezeichnung; im selben Satz finden sich als letzte Worte hinter der Schiedsrichterbezeichnung "for the owners", was nicht anders zu lesen ist, als daß hier für die Eigentümer des Schiffes geschrieben worden ist. Ersichtlich ist, daß damit die Verbindung von "Schiedsrichter" und "für die Eigentümer (des Schiffes) handelnd" schon zu Beginn der streitig werdenden Angelegenheit und im Zusammenhang der Konfrontation der Antragsgegnerin mit der Schadenssumme hergestellt worden ist. Es kommt in diesem Falle hinzu, daß der Schiedsrichter seinem Berufe nach nicht Rechtsanwalt ist, für den - gerade auch bei Sitz in Großbritannien - eine Distanz zu der vertretenen Partei noch eher als bei einem sonstigen Mitwirkenden angenommen werden kann. Der hier tätig gewordene Schiedsrichter war zu jenem Zeitpunkt vielmehr, wie die Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat auf Frage seitens des Senats behauptet hat, Angehöriger einer Service-Firma in Hamburg, deren Dienste von der Antragstellerin zur Regulierung des von ihr behaupteten Schadens in Anspruch genommen wurden. Es liegt somit nicht der vom BGH in seiner Entscheidung vom 15.5.1986 in den Blick genommene Fall vor, daß die Antragstellerin einen ihr vertrauten Rechtsberater in das Schiedsgericht entsandt hat, sondern der andere und so der für die Gegenpartei nicht mehr zu akzeptierende Fall, daß ein mit der Sache auf Veranlassung der einen Partei zuvor befaßter und nicht nur im Sinne von Rechtsrat befaßter Mitwirkender zum Schiedsrichter geworden ist, der am Ende einziger Schiedsrichter geblieben ist. Daß dieser als Schiedsrichter dann eigene Aktivitäten entwickelt und im Rahmen seiner Tätigkeit von der Antragsgegnerin zusätzliche Unterlagen beizuziehen gesucht hat, kompensiert das Zusammentreffen der Bestellung durch die Antragsgegnerin und den Umstand, daß er zuvor in der nunmehr dem Schiedsverfahren zugrunde liegenden Sache für die Antragsgegnerin und gegenüber der Antragstellerin tätig geworden ist, nicht ausreichend. Im Sinne des Art. V Abs.2 lit. a) UNSTAT ist dann auch nicht mehr entscheidend, ob der Schiedsrichter seine Aufgabe im konkreten Fall mit der notwendigen fachlichen Kompetenz durchgeführt hat und zu einer sachlich und rechtmäßig richtigen Entscheidung gekommen ist; es ist deshalb hier nicht angebracht, mit den Ausführungen der Antragstellerin die einzelnen Rechnungsposten durchzugehen, aus denen sich die Schiedsspruchssumme zusammensetzt. Ist für die Gegenpartei bei nüchternem Betrachtung der Argwohn berechtigt, hier sei ein Schiedsrichter tätig geworden, der wegen vorheriger Befassung mit dem Sachverhalt als Interessenvertreter der einen Partei nicht mehr hinreichend unbefangene agieren könne, reicht auch dieser Umstand dafür aus, unter dem Gesichtspunkt nicht gegebener hinreichender Unparteilichkeit des tätig gewordenen Schiedsrichters die Anerkennung des aus dieser Tätigkeit entstandenen Schiedsspruchs zu versagen. Der BGH war in seiner Entscheidung vom 15.5.1986 mit einem solchen Sachverhalt nicht konfrontiert; seine unter II.5. gemachten Ausführungen zur Entziehung von Anerkennungshindernissen bei Tätigwerden eines Alleinschiedsrichters sind nicht abschließend zu verstehen. Wesentlicher Punkt jener Ausführungen ist, daß "... nur solche Verletzungen des Neutralitätsgebots zur Versagung der Anerkennung eines ausländischen Schiedsspruchs (führen), die mit den Grundsätzen richterlicher Amtsführung schlechthin unvereinbar sind ..." Was die Entscheidung in der Folge ausführt, sind ("... etwa ...") einzelne Beispiele ohne abschließenden Charakter. Mit richterlicher Neutralität "schlechthin" aber ist Vorbefassung schon im Vorfeld eines späteren Schiedsverfahrens jedenfalls dann nicht vereinbar, wenn diese Vorbefassung dem Hauptpunkt der Schadensermittlung gegolten hat, wenn sie auf einseitige Veranlassung einer Partei des späteren Schiedsverfahrens zustande gekommen ist, wenn der Gegenpartei bei erster Konfrontation mit dem späteren Schiedsrichter bereits dessen sonstige Schiedsrichtertätigkeit präsentiert wird und wenn diese Vorbefassung schließlich nicht durch das Gegengewicht eines Mitschiedsrichters aufgefangen wird. Aus welchen Gründen es dann zum Ergebnis des Tätigseins eines einzelnen Schiedsrichters gekommen ist, kann dann keine entscheidende Bedeutung mehr haben.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 708 Nr. 10, 11 und 711 ZPO.

